PRAXISHINWEIS | Durch die Form, wie er eine Klausel gestaltet, kann sich der Gläubiger im Rahmen des dispositiven Rechts also der AGB-Kontrolle unterziehen. Das sichert die Leistung des Schuldners und minimiert die Gefahr von Rückforderungen. Aus vielen Kleinforderungen – wie hier – kann schnell ein großer Betrag werden.

Hier haben Sie Gestaltungsmöglichkeiten

▶ Verjährung

Verwirkung bei kurzer Verjährungsfrist nur schwer begründbar

| Unterliegt ein Anspruch der (kurzen) regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB), kann diese Frist durch Verwirkung nur unter ganz besonderen Umständen weiter verkürzt werden. |

Das OLG Düsseldorf (12.6.15, 22 U 32/15, Abruf-Nr. 146077) kann sich dies bei einem Verhalten des Berechtigten vorstellen, das einem stillschweigenden Verzicht nahekommt. Die Verwirkung muss aus zwei Perspektiven betrachtet werden: dem Zeit- und dem Umstandsmoment. Für beides ist die Partei darlegungs- und beweispflichtig, die sich auf die Verwirkung berufen will. Umgekehrt muss der Anspruchsteller darlegen und beweisen, dass er in der vergangenen Zeitspanne den Anspruch geltend gemacht, bzw. kein Vertrauen erweckt hat, ihn nicht mehr verfolgen zu wollen. Das Umstandsmoment muss umso stärker sein, umso länger die Frist bis zum Eintritt der Verjährung ist.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 146077

MERKE | Das sog. Umstandsmoment liegt vor, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem gesamten Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen würde. Außerdem muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde, würde er das Recht verspätet durchsetzen (BGH MDR 14, 449).

Voraussetzungen des Umstandsmoments

▶ Bankrecht

Bank haftet nicht immer für unautorisierte Zahlungsvorgänge

| Die Eingabe der persönlichen Daten einschließlich der PIN für Telefonbanking in eine mit einer E-Mail verlinkten Maske ist grob fahrlässig. |

Bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang hat die Bank nach § 675u Abs. 1 S. 1 BGB gegen den Kunden keinen Anspruch, ihre Aufwendungen erstattet zu erhalten. Jedoch kann die Bank gegen den Kunden einen Schadenersatzanspruch auf Rückbelastung in gleicher Höhe nach § 675v Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB haben, den sie ihm erfolgreich entgegen halten kann (sog. dolo-agit-Einwand, § 242 BGB). Voraussetzung: eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Bankvertrags.

Dolo-agit-Einwand

MERKE | Das LG Essen (4.12.14, 6 O 339/14, Abruf-Nr. 146078) hat eine grobe Fahrlässigkeit angenommen. Denn es ist allgemein bekannt, dass Kriminelle versuchen, mit solchen E-Mails an sensible Daten zu kommen, Banken solche Daten nicht per E-Mail abfragen und dies auch nie in nur einem Vorgang erfolgt. Andererseits können Banken solche E-Mails und täuschende Webseiten nicht verhindern.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 146078